



Zl. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 6. April 2011

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Abgabenänderungsgesetz 2011
(AbgÄG 2011)

Bezug: Ihr E-Mail vom 14. März 2011,
GZ: BMF-010000/0004-VI/1/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 6 - § 19 Abs. 1 Z 2 erster Teilstrich EStG

Trotz der Ausführungen in den Erläuterungen sollte nach Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt der Passus „... von Pensionen, über deren Bezug ...“ in der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzestextes nicht gestrichen werden, da es in der Praxis immer wieder zu Auslegungsdifferenzen in der Anwendung dieser Bestimmung gekommen ist (z. B. letztmalig im Rahmen der Steuerprüfung im Jahr 2010).

Zu Art. 1 Z 22 - § 124b Z 152 EStG

Der sechste und siebente Satz vorgenannter Bestimmung wurde dahingehend geändert, dass die in § 18 Abs. 1 Z 8 EStG genannte Datenübermittlung nun erstmals für das Jahr 2013 bis zum 28. Februar 2014 zu erfolgen hat und der Sonderausgabenabzug von Zuwendungen in den Jahren 2009 bis 2012 vom Spender

oder der Spenderin durch Beleg nachzuweisen ist. Im neunten Satz wurde jedoch die „Kann-Bestimmung“ für Arbeitgeber zur Aufrollung der Bezüge gemäß § 77 Abs. 3 EStG nicht bis zum Kalenderjahr 2012 erweitert.

In der vorgeschlagenen Fassung lautet der Passus nach wie vor unverändert „... , können in den Kalenderjahren 2009 und 2010 im Zuge einer Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 berücksichtigen“.

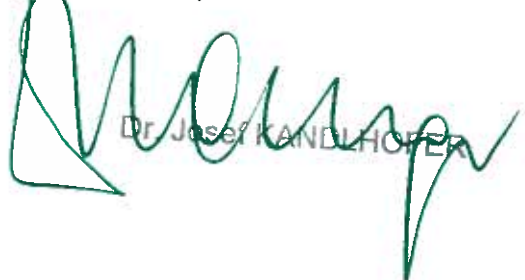
Sofern daher eine diesbezügliche Verlängerung dieser Bestimmung über das Jahr 2010 hinaus gewünscht wird, wäre der Zeitraum bis auf das Kalenderjahr 2012 auszuweiten.

Zu Art. 7 Z 1 - § 1 Z 7 NeuFöG

Die neuen Bestimmungen bereinigen nicht das Hauptproblem der Regelung, nämlich die Kompliziertheit. Bereits bei der derzeit in Geltung stehenden Regelung des NeuFöG steht der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der sozialversicherungsrelevanten Bestimmungen in keinem Verhältnis zu den durch die Vergünstigung zu lukrierenden Beitragseinsparungen. Bereits bei der vergleichsweise einfachen bisherigen Regelung haben viele Dienstgeber wegen des damit verbundenen Aufwandes auf die Inanspruchnahme der Begünstigung verzichtet. Dies wird auch durch die im Vergleich zu den tatsächlichen Neugründungen (mit beschäftigten Dienstnehmern) niedrige Zahl belegt (beispielsweise in Tirol im Jahr 2010 lediglich 313 Begünstigungsfälle).

Aus volkswirtschaftlicher Betrachtung sollte unserer Ansicht nach der sozialversicherungsrechtliche Teil der Neugründungsförderung in vereinfachter Form neu geregelt werden. Für entsprechende Beratungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER